



Tarif Wasserversorgung 2026

Der Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996
- das Reglement vom 16. März 2016 über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement)
- Art. 32, Abs. 3 der Verordnung Wasserversorgung vom 06.12.2021

den folgenden

Tarif Wasserversorgung

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) und dem Volumen des umbauten Raums (uR) berechnet.

Sie beträgt

a pro Belastungswert (LU)	CHF	150.00
und		
b pro Kubikmeter umbauter Raum (uR)	CHF	1.50

Artikel 2

Löschgebühr

Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach dem gesamten Volumen des umbauten Raums (uR) berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Artikel 3

Grundgebühr

Die wiederkehrende Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers berechnet.

Sie beträgt pro Zähler und Monat

a $\frac{3}{4}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	28.00
b 1 - Zoll Wasserzähler	CHF	42.00
c $1\frac{1}{4}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	56.00
d $1\frac{1}{2}$ - Zoll Wasserzähler	CHF	84.00
e 2 - Zoll Wasserzähler	CHF	126.00
f $2\frac{1}{2}$ - Zoll Wasserzähler und grösser	CHF	168.00

Artikel 4

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro bezogenem m³ Wasser beträgt

a Trink- und Brauchwasser	CHF	1.90
b Kühlwasser	CHF	3.80

Artikel 5

Vorübergehende gemessene Wasserbezüge

¹ Für gemessene vorübergehende Wasserbezüge zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 1.00 pro bezogenem m³ Wasser.

² Für andere gemessene vorübergehende Wasserbezüge beträgt die Verbrauchsgebühr CHF 3.80 pro bezogenem m³ Wasser.

Artikel 6

Vorübergehende ungemessene Wasserbezüge

¹ Die Gebühr für Bauwasser ist in den Ansätzen gemäss Artikel 1 enthalten.

² Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich ein Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro Tag erhoben.

Artikel 7

Mietgebühr für Wasserzähler

¹ Die Mietgebühr für einen Wasserzähler pro Liegenschaft resp. Anschluss ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 3 enthalten.

² Die Mietgebühr für einen Wasserzähler zum vorübergehenden Wasserbezug ist im Ansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 2 enthalten.

Artikel 8

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmten Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbeziehenden.

Artikel 9

Fälligkeit

Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, 11. Dezember 2025

**Im Namen des Verwaltungsrates der
InfraWerkeMünsingen**



Roger Siegenthaler
Präsident

Urs Wälchli
Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieses Tarifs ist im Anzeiger von Konolfingen am ^{18.} 11. Dezember 2025 publiziert worden.